

Pflanzenschutzmittel im Wald - Richtlinie für die Anwendung

Laut Gesetz ist es verboten, Pflanzenschutzmittel in Hecken und Hain und in einem 3 m breiten Streifen entlang dieser Hecken und Waldrändern sowie im Wald und in einem 3 m breiten Streifen entlang des Waldgebietes zu verwenden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sollte so weit wie möglich vermieden werden, da sie giftig sind und sich in der Umwelt anreichern. Ausnahmen sind möglich, wenn es für den Bewirtschafter keine andere Lösung gibt. Der Einsatz von PSM muss unter Einhaltung der geltenden Vorschriften erfolgen.

1. Ziel

Diese Anweisungen sollen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald regeln, um den Schutz der menschlichen Gesundheit, der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald wird durch die folgenden Gesetze und Verordnungen geregelt:

[Bundesgesetz über den Wald](#)

[Verordnung über den Wald](#)

[Pflanzenschutzmittel im Wald](#)

[Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen \(ChemRRV\)](#)

[Checkliste für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald](#)

[Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft](#)

[Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald](#)

[Gewässerschutzverordnung](#)

[Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald, Grundlagen zum Erwerb der Fachbewilligung](#)

[Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln \(admin.ch\)](#)

3. Bewilligung (ChemRRV, Anhang 2.5, 1.2 Ausnahmen)

³ Können im Wald Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

a. zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;

b. zur Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden, die gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung für die Kultur «Liegendes Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen» zugelassen sind, auf dazu geeigneten Plätzen, sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann, diese Plätze nicht in den [Zonen S1, S2 und Sh](#) von Grundwasserschutzzonen liegen und wirksame Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden;

c. in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1, S2, S3 und Sh von Grundwasserschutzzonen;

d. zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Der Antrag erfolgt über das Online-Formular : [Pflanzenschutzmittel im Wald](#)

4. Schutz des Grundwassers (ChemRRV, Anhang 2.5, 1.4 Verwendung in Grundwasserschutzzonen)

¹ In den Zonen S1, S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen ist verboten:

a. die Verwendung von Holzschutzmitteln;

b. die Lagerung von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist.

² Wer in den Zonen S3 und S_m von Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

5. Auswahl der Produkte

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die im Wald zugelassen sind ([Im Wald zugelassene Produkte](#)).

6. Methoden der Anwendung

Anwendungsmethoden: Gezielte Methoden (z. B. lokale Behandlung) bevorzugen, um die Verbreitung in der Umwelt zu minimieren.

Witterungsbedingungen: Vermeiden Sie Anwendungen bei Regen, starkem Wind oder anderen Wetterbedingungen, die das Risiko einer Ausbreitung des Pflanzenschutzmittels oder einer Kontamination von Wasserläufen erhöhen können.

7. Massnahmen zur Sicherheit

Schutzausrüstung: Die Anwender sollten [persönliche Schutzausrüstung \(PSA\)](#) (Kapitel 10.3.1) tragen, die geeignet ist, die Exposition gegenüber den Produkten zu minimieren.

Beschilderung: Es sollten Schilder aufgestellt werden, um die Öffentlichkeit über die behandelten Bereiche und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen zu informieren.

Schulung: Anwender müssen eine anerkannte Schulung zur sicheren Anwendung von Pflanzenschutzmitteln absolviert haben ([Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, Basiswissen für die Fachbewilligung \(BAFU\)](#), [Bewilligung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln](#)).

8. Überwachung und Kontrolle

Unangekündigte Kontrollen: Die Behörden können Inspektionen durchführen, um die Einhaltung dieser Richtlinien sicherzustellen.

9. Korrekturmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung oder unerwarteten Umweltauswirkungen müssen sofortige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, die die Einstellung der Behandlung, die Wiederherstellung betroffener Lebensräume und Verwaltungsstrafen beinhalten können.